

# Aktuelles Steuerrecht 1/2006 - Vorspann-

[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der die Geschäftsführertätigkeit selbständig ausübt, unterliegt der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn er als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn die GmbH sein einziger Auftraggeber ist und er nicht wenigstens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Verhältnisse der GmbH, d.h. die Frage, wie viele Auftraggeber diese hat und ob sie wenigstens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, kommt es nicht an.

Bundessozialgericht vom 25.11.2005 – B 12 RA 1/04 R

1. **"Umsatzsteuerkarussell"**: Vorausgehende oder nachfolgende Ereignisse ändern nichts am Charakter eines bestimmten Umsatzes in der Lieferkette. Jeder Umsatz ist für sich zu betrachten. Entscheidend ist, ob der Unternehmer in der Lieferkette davon Kenntnis hatte oder haben musste, dass ein vorausgehender/nachfolgender Umsatz mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet war/ ist.

**EuGH v. 12.1.2006 - C -354, 355 u. 484/03, DStR 2006, 133**

2. **Grundsteuer nicht verfassungswidrig**: Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer, die ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Stpfl. festgesetzt wird. Insofern können die vom BVerfG zur Vermögensteuer entwickelten Grundsätze nicht analog herangezogen werden. Auf die Frage der Steuerfreistellung des existenznotwendigen Bereichs - also das Wohnen im eigenen Haus - kommt es nicht an.

**VG Düsseldorf v. 23.1.2006 - 25 K 2643/05**

**so auch FG Baden-Württemberg v. 5.12.2005 - 3 K 77/00  
Rev beim BFH unter II R 81/05**

**Anhängig beim BVerfG: 1 BvR 1644/05 – Verfassungsbeschwerde**

3. Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig: Das SolidaritätszuschlagG v. 23.6.1993 ist verfassungsgemäß. Die Ausgestaltung als unbefristetes Gesetz begründet gleichwohl keine Zweifel an der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags.

**FG Münster v. 27.9.2005 - 12 K 6263/03 E NZB beim BFH unter VII B 324/05**

4. Steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten nicht verfassungswidrig: Die - steuerfreie - Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten von mehr als 40.000 EUR/ Jahr verletzt andere erwerbstätige Steuerbürger nicht in ihren Grundrechten. Insbesondere verstößt die Abgeordnetenpauschale nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

**FG Münster v. 23.1.2006 - 10 K 2114/04 E - Fall Sabine u. Michael Balke (Revision zum BFH zugelassen)**

## I. Verabschiedete Gesetze

1. Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage  
BGBl I 2005, 3680
2. Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm  
BGBl I 2005, 3682
3. Gesetz zur Beschränkung der Verlustrechnung im  
Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen  
BGBl I 2005, 3683

## Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

- Abschaffung der Freibeiträge für Abfindungen
- Abschaffung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und  
Übergangsbeihilfen
- Streichung der begrenzten Steuerfreiheit für Heirats- und  
Geburtsbeihilfen
- Wegfall der degressiven AfA für Mietwohngebäude ab 1.1.2006
- Streichung des Sonderausgabenabzugs für  
Steuerberatungskosten ab 2006

## Geplante Änderungen für 2006 - Teil 1 -

- EÜR, Berücksichtigung von Wertpapierveräußerungen
- Bildung von Bewertungseinheiten
- Einschränkung der 1%-Regelung für privat genutzte Pkw
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
  - Alleinerziehende und Paare, mit zwei erwerbstätigen Partner, 2/3, max. 4.000 EUR p.a. für Kinder bis zum 14. Lj.
  - Alleinverdiener (Eltern mit nur einem erwerbstätigen Elternteil) Kinderbetreuungskosten für Kinder von 3. – 6 Lj., 2/3, max. 4.000 EUR p.a.
- Übertragung aufgedeckter stiller Reserven gem. § 6b EStG bei Veräußerung von Binnenschiffen
- Erhöhung der degressiven AfA auf 30% v. 1.1.2006 – 31.12.2007
- Abzug der Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von der ESt (20% der Aufwendungen, max. 3.000 EUR p.a.)

## Geplante Änderungen für 2006 - Teil 2 -

- Sozialversicherungspflicht der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge ab 25 EUR Stundenlohn
- Wegfall der Schulgeldzahlungen als SA
- Erleichterung von Betriebsübergängen (ErbSt/SchSt-Stundung bzw. Erlass in 10-Jahresschritten)
- Wegfall des BV-Freibetrags/-Bewertungsabschlags bei gewerblich geprägten PersG

## Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

1. Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:
  - Führung zeitnah in geschlossener Form
  - Fahrten in fortlaufendem Zusammenhang
  - Angabe des am Ende der jeweiligen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstandes
2. Mittels EDV geführtes Fahrtenbuch genügt den Anforderungen nur, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder in der Datei dokumentiert werden.

## Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

3. Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, kommt die 1%-Regelung zur Anwendung.  
Eine anderweitige Schätzung des Privatanteils ist – ertragsteuerlich – ausgeschlossen.

BFH v. 9.11.2005 – VI R 27/05

BFH v. 16.11.2005 – VI R 64/04

### **BVerfG relativiert Halbteilungsgrundsatz**

Die Steuerbelastung eines Stpfl. darf über 50 v.H. liegen. Der Halbteilungsgrundsatz (Gesamtsteuerlast darf nicht über 50 v.H. der Erträge hinausgehen) würde für die Vermögensteuer (= Substanzsteuer) entwickelt. Er gilt nicht für die Ertragsteuern.

**BVerfG v. 18.1.2006 – 2 BvR 2194/99**

# Aktuelles Steuerrecht 1/2006

Folien als Download unter:  
[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

## **§ 4 Abs. 4 a EStG**

*„Schuldzinsen sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. <sup>2</sup>Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. <sup>3</sup>Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 vom Hundert der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen), ermittelt; bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen. <sup>4</sup>Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 Euro verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen.“*



### Beispiel 1 a (Rz 5)

Betriebsausgaben-Kto	- 100.000
Betriebseinnahmen-Kto	+ 50.000
Entnahme	- 40.000

### Lösung

Die Schuldzinsen auf dem Betriebsausgabenkonto sind in vollem Umfang betrieblich veranlasst.

### Beispiel 1 b (Rz 5)

Betriebliches Kontokorrent-Kto	- 50.000
Privat veranlasste Erhöhung	- 40.000
Saldo	- 90.000

### Lösung

Durch Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode muss der privat veranlasste Anteil der Schuldzinsen ermittelt werden. Die privat veranlasste Erhöhung des Schuldsaldos von 40.000 EUR führt nicht bereits zu einer Entnahme von zum Betriebsvermögen gehörenden WG und ist daher nicht bei der Ermittlung der Entnahmen i.S.d. § 4 Abs. 4 a EStG zu berücksichtigen.

### Beispiel 1 c (Rz 5)

Aufnahme eines „betrieblichen“ Kredits von 100.000 EUR  
Verwendung für eine private Motoryacht

### Lösung

Das Darlehen ist privat veranlasst. Die auf das Darlehen entfallenden Schuldzinsen sind dem privaten Bereich zuzuordnen. Der Betrag von 100.000 EUR ist nicht bei der Ermittlung der Entnahmen i.S.d. § 4 Abs. 4 a EStG zu berücksichtigen.

### Einlagen

PersG		Sonder-BV	
	Darlehen 100	Forderung 100	Einlage 100

**Beispiel 2 b (Rz 15)**


Unterentnahme aus Vorjahren	10.000
Verlust lfd. Wj	100.000
Private Kfz-Nutzung	7.200


**Lösung**

Unterentnahme Vorjahr		10.000
Einlage	80.000	
Entnahme (Kfz-Nutzung)	<u>-7.200</u>	
Einlagenüberschuss	72.800	
Verlust	<u>-100.000</u>	<u>- 27.200</u>
Verbleibender Verlustvortrag		- 17.200

**Beispiel 2 c (Rz 15 a)**

Wj 01	Unterentnahme	20.000
Wj 02	Verlust	15.000
	Einlagen	3.000
	Entnahmen	40.000
Wj 03	Verlust	10.000
	Einlagen	30.000
	Entnahmen	10.000

<b>Lösung</b>		<b>Aktuelles Steuerrecht</b> 
Unterentnahmen <b>Wj 01</b>		+ 20.000
<b>Wj 02</b>		
Einlagen	3.000	
Entnahmen	<u>- 40.000</u>	
Überentnahmen	- 37.000	
Verlust Wj 02		<u>- 15.000</u>
Verbleibende Unterentnahme aus Wj 01		+ 5.000
Überentnahme Wj 02		<u>- 37.000</u>
Überentnahme Ende Wj 02		- 32.000
<b>Wj 03</b>		
Einlagen	30.000	
Entnahmen	<u>- 10.000</u>	
Unterentnahmen	20.000	
Verlust Wj 03	<u>- 10.000</u>	
Einlagenüberschuss	10.000	<u>+10.000</u>
Überentnahme Ende Wj 03		- 22.000

<b>Beispiel 3 (Rz 20)</b>		<b>Aktuelles Steuerrecht</b> 
1.6.2002	Gründung – Einlage	50.000
Wj 2002	Verlust	50.000
	Entnahme	70.000
	Schuldzinsen – ohne Investitionsdarlehen –	15.000
<b>Lösung</b>		
<u>Berechnung der Überentnahme</u>		
Einlage		50.000 EUR
Entnahmen		<u>- 70.000 EUR</u>
Entnahmeüberschuss		20.000 EUR
Verlust		50.000 EUR
Überentnahme		20.000 EUR
Berechnung des Hinzurechnungsbetrags:		
20.000 EUR x 6 % =	1.200 EUR	
<u>Berechnung des Höchstbetrages:</u>		
Tatsächlich angefallene Zinsen	15.000 EUR	
./. Kürzungsbetrag	<u>- 2.050 EUR</u>	
		12.950 EUR

### GewSt- Auswirkung

Zinsaufwendungen gesamt	30.000
Zusammensetzung:	
Investitionsdarlehen i.S.v. § 4 Abs. 4 a S. 6 EStG (Laufzeit 3 Jahre)	5.000
langfristige sonstige Zinsaufwendungen (Dauerschulden)	20.000
kurzfristige Zinsaufwendungen (keine Dauerschulden)	5.000
Nichtabziehbare Zinsen gem. § 4 Abs. 4 a S. 5 EStG	1.500

### Lösung

Die gemäß § 8 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Dauerschuldzinsen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen für Investitionsdarlehen	5.000
Übrige abziehbare Dauerschuldzinsen (94 v.H. von 20.000 DM)	<u>18.800</u>
Gesamtbetrag	23.800
Hinzurechnungsbetrag (50 v.H.)	11.900

### Beispiel 5 (Rz 31)

	A	B	C	Gesamt
Entnahmen	80.000	80.000	20.000	180.000
Gewinn	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	<u>120.000</u>
Überentnahmen	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	<u>- 20.000</u>	<u>60.000</u>

6 % v. 60.000 = 3.600

Gewinn	40.000	40.000	40.000	120.000
Hinzurechnung	<u>+ 1.200</u>	<u>+ 1.200</u>	<u>+ 1.200</u>	<u>+ 3.600</u>
Überentnahmen	<u>41.200</u>	<u>41.200</u>	<u>41.200</u>	<u>123.600</u>

### Rspr. zu Unterentnahmen vor dem 1.1.1999

Unterentnahme 31.12.1998	1.200	
Überentnahme 1999	<u>- 300</u>	
Unterentnahme 31.12.1999	900	keine Hinzurechnung von Schuldzinsen
Überentnahme 2000	<u>- 250</u>	
Unterentnahme 31.12.2000	650	keine Hinzurechnung von Schuldzinsen

### Beispiel

	VZ bis <u>2000</u>	VZ ab <u>2001</u>	
Unterentnahme 31.12.1998	1.200	0	
Überentnahme 1999	<u>- 300</u>	<u>- 300</u>	
Unterentnahme 31.12.1999	900	- 300	
Überentnahme 2000	<u>- 250</u>	<u>- 250</u>	
Unterentnahme 31.12.2000	650	- 550	
Überentnahme 2001		<u>- 110</u>	
Überentnahme 31.12.2001		- 660	Hinzurechnung v. 6 %

### Beispiel

Der Gewinn einer GmbH beträgt 100.000 EUR vor Steuern. Der Gewinn wird voll ausgeschüttet (Steuersatz des Gesellschafters: 40 v.H.)

GmbH-Gewinn	100.000 EUR	
GewSt (Hebesatz: 400%)	<u>- 16.660 EUR</u>	16.660 EUR
BMG für KSt	83.340 EUR	
KSt 25%	<u>- 20.835 EUR</u>	20.835 EUR
Ausschüttung nach Steuern	62.505 EUR	
Einnahmen beim Gesellschafter	62.505 EUR	
davon 1/2 (§ 3 Nr. 40d EStG)	<u>31.253 EUR</u>	
ESt (40%)	12.501 EUR	<u>12.501 EUR</u>
Gesamtbelastung		49.996 EUR = 50%

### Abwandlung

Der Gesellschafter erhält ein GF-Gehalt i.H.v. 100.000 EUR  
(Steuersatz 40 v.H.)

GmbH-Gewinn	0 EUR
GewSt	0 EUR
KSt	0 EUR
GF-Gehalt	<u>100.000 EUR</u>
EST (40%)	40.000 EUR

### Beispiel

Erhöhung des Einkommens bei der KapG	100.000 EUR	
GewSt	- <u>16.660 EUR</u>	16.660 EUR
BMG für KSt	83.340 EUR	
KSt 25%	<u>20.835 EUR</u>	<u>20.835 EUR</u>
<b>Steuer bei der KapG</b>		<b>37.495 EUR</b>
<b>Steuer beim Gesellschafter</b>		
auf Gehalt i.H.d. vGA	40.000 EUR	
davon ½ (§ 3 Nr. 40d EStG)	20.000 EUR	
entfallende bisherige ESt auf Gehalt	- <u>40.000 EUR</u>	
Saldo beim Gesellschafter		- <u>20.000 EUR</u>
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>		<b>17.495 EUR</b>



## Änderung mit Zustimmung des Stpfl.

### § 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO

*“Ein Steuerbescheid darf, soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,*

- 1. wenn er Verbrauchsteuern betrifft*
- 2. wenn er andere Steuern als Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes oder Verbrauchsteuern betrifft,*

*a) soweit der Steuerpflichtige zustimmt oder seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird; dies gilt jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen nur, soweit er vor Ablauf der Einspruchsfrist zugestimmt oder den Antrag gestellt hat oder soweit die Finanzbehörde einem Einspruch oder einer Klage abhilft,.....“*

## Neue Tatsachen

### § 173 Abs. 1 AO

*“Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,*

- (1) soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen,*
- (2) soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden...“*

## Widerstreitende Steuerfestsetzungen

### § 174 Abs. 1 S. 1 AO

*„(1) Ist ein bestimmter Sachverhalt in mehreren Steuerbescheiden zuungunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtigen berücksichtigt worden, obwohl er nur einmal hätte berücksichtigt werden dürfen, so ist der fehlerhafte Steuerbescheid auf Antrag aufzuheben oder zu ändern. ...“*

### § 174 Abs. 2 AO

*„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein bestimmter Sachverhalt in unvereinbarer Weise mehrfach zugunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger berücksichtigt worden ist; ein Antrag ist nicht erforderlich. Der fehlerhafte Steuerbescheid darf jedoch nur dann geändert werden, wenn die Berücksichtigung des Sachverhalts auf einen Antrag oder eine Erklärung des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.“*



## Grundlagenbescheid/rückwirkendes Ereignis

### § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AO

*„(1) Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,*

- 1. soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,*
- 2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).“*



## Bedeutung der Revisionsentscheidung

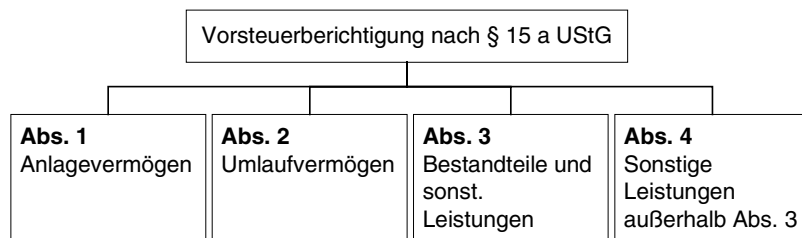
### **Orientierungssatz des BFH:**

*"Veranlagt das FA trotz bekannter Zweifel an der Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen endgültig, so ist die spätere erneute Änderung, die denselben Sachverhalt betrifft, treuwidrig".*

## Vorschlag Neufassung § 174 AO

*"(2a) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn mehrere Steuerbescheide auf unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen in unvereinbarer Weise beruhen und dadurch zu einer widersprüchlichen Besteuerung eines wirtschaftlich einheitlichen Sachverhaltes bei einem oder mehreren Steuerpflichtigen führen".*

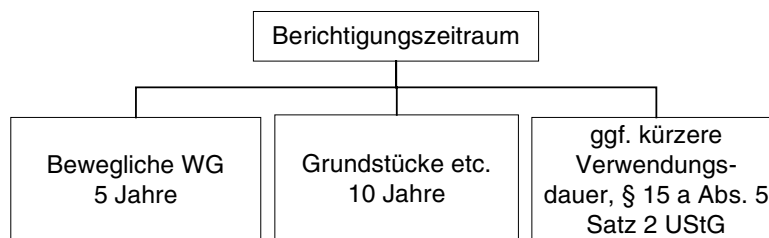
## Änderung durch das EURLUmsG



## § 15 a Abs. 1 UStG

*„<sup>1</sup>Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.“*

## Berichtigungszeiträume



**Beispiel (Rz 11)**  
**- Teil 1 -**

Unternehmer U erwirbt am 1.3.2001 eine Maschine. Die in Rechnung gestellte USt beträgt 25.000 EUR. U beabsichtigt folgende Verwendung der Maschine:

- bis 30.6.2001 ausschließlich für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen
- ab 1.7.2001 ausschließlich für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen

Entsprechend dieser Absicht zieht U 10.000 EUR als Vorsteuer ab.

**Beispiel (Rz 11)**  
**- Teil 2 -**

Tatsächliche Nutzung:

- 2001: wie beabsichtigt
- 2002: ausschließliche Nutzung für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen
- 2003: 1.1.- 30.9. ausschließliche Nutzung für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen

Am 1.10.2003 veräußert U die Maschine stpfl.

**Lösung**  
**- Teil 1 -**

Die Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG gestaltet sich wie folgt:

Berichtigungszeitraum 5 Jahre, also vom 1.3.2001 bis zum 28.2.2006

**2001**

Die Vorsteuer ist zu 40% (40% von 25.000 EUR = 10.000 EUR) abziehbar

4 Monate (1.3.-30.6.) =  $4/10 = 40\%$

6 Monate (1.7.-31.12.) =  $6/10 = 0\%$

**Lösung**  
**- Teil 2 -**

**2002**

Die Vorsteuer ist zu 0% statt zu 40% abziehbar. 40% der auf das Jahr 2002 entfallenden Vorsteuer (= 5.000 EUR x 40% = 2.000 EUR) sind zurückzuzahlen.

Die Berichtigung gestaltet sich wie folgt:

9 Monate =  $9/12 = 0\%$

3 Monate =  $3/12 = 25\%$

15% der auf 2003 entfallenden Vorsteuer (5.000 EUR x 15% = 750 EUR) sind also zurückzuzahlen.

## Verwendungsänderung bei Grundstücken

- Nutzungsänderungen
- Veräußerungen (außerhalb von Geschäftsveräußerungen), z.B. durch Option nach § 9 UStG bei ursprgl. steuerfrei vermieteten Grundstücken
- unentgeltliche Wertabgaben (außerhalb von Geschäftsveräußerungen), die steuerfrei sind, weil der Unternehmer ein Grundstück vor dem 1.7.2004 angeschafft/hergestellt hat

## Beispiel (Rz 24)

Unternehmer U errichtet im Jahr 01 ein neues Gebäude, auf das eine Vorsteuer von 50.000 EUR entfällt. Das Gebäude wird ab 1.1.2002 erstmalig tatsächlich verwendet. U erhält die Rechnung mit ausgewiesener USt erst in 2004.

U beabsichtigte ursprgl. das Objekt ausschließlich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze zu verwenden.

Tatsächlich wurde das Gebäude wie folgt verwendet:

- im Jahr 2002 nur zur Ausführung zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze,
- im Jahr 2003 je zur Hälfte zur Ausführung zum Vorsteuerabzug berechtigender und nicht berechtigender Umsätze und
- im Jahr 2004 ausschließlich zur Ausführung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze.



## Lösung

U kann entsprechend seiner ursprgl. Verwendungsabsicht im Jahr 2004 die Vorsteuer von 50.000 EUR voll in Ansatz bringen, hat aber wegen der Verwendungsänderungen in 2002 und 2003 gleichzeitig den Vorsteuerabzug zu berichtigen (für 2003 = 50%, d.s. 2.500 EUR und für 2004 = 100%, d.s. 5.000 EUR), so dass im Ergebnis in 2004 eine abziehbare Vorsteuer von 42.500 EUR (50.000 EUR abzgl. 2.500 EUR und 5.000 EUR) verbleibt.

## WG des UV

### § 15 a Abs. 2 UStG

*„Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird.“*

## Eingang von Bestandteilen

### § 15 a Abs. 3 UStG

*“Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1 b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.“*

## Beispiel (Rz 30)

Januar 2001: Neues Hallentor	10.000
	16 % USt + <u>1.600</u>
	11.600
Ende des Berichtigungszeitraumes des Gebäudes	30.6.2002
Ab Januar 2002: Verwendung für steuerfreie Umsätze	

## Lösung

Ab Januar 2002 haben sich die Verwendungsverhältnisse für Hallentor und Gebäude geändert. Dies hat zur Folge, dass für beide eigenständige Berichtigungszeiträume gelten: Für das Gebäude bis zum 30.6.2002 und für das Hallentor vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2010.

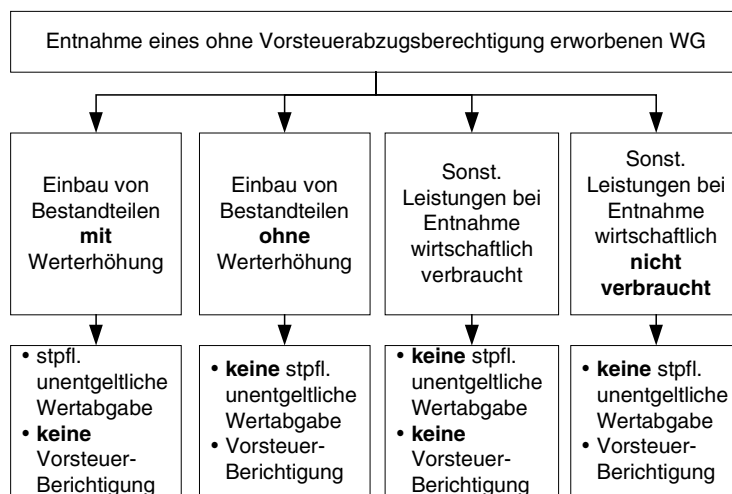
## Beispiel

Bauträger B erwirbt 2001 ein Gebäude in der Absicht, es stpfl. weiterzuveräußern. 2002 lässt B die Fassade des Objekts renovieren, in der Hoffnung einen höheren Erlös zu erzielen (Vorsteuerabzug: 4.000 EUR). Entgegen seiner ursprünglichen Absicht kann B das Gebäude 2004 nur steuerfrei veräußern.

## Lösung

Das Gebäude ist UV des B. Der Vorsteuerabzug aus 2001 für das Gebäude ist also in 2004 zu berichtigen, § 15 a Abs. 2 UStG. Der Vorsteuerabzug für die Fassadenrenovierung ist gem. § 15 a Abs. 3 UStG i.V.m. § 15 a Abs. 2 UStG ebenfalls 2004 zu berichtigen, weil das Gebäude UV des B war.

## Rechtslage bei der Entnahme von WG



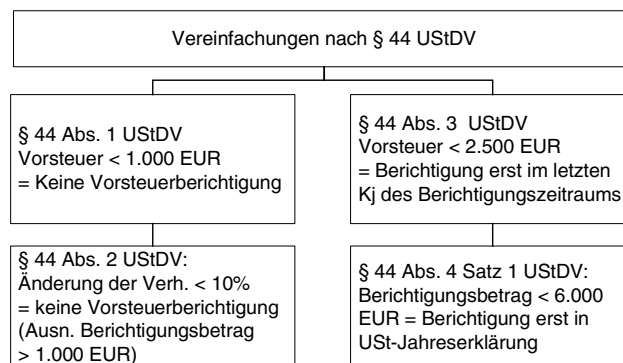
### Beispiel (Rz 53)

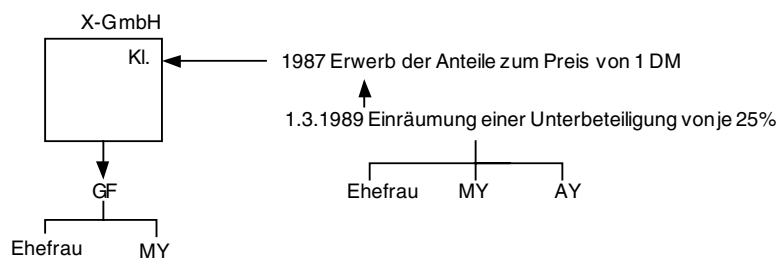
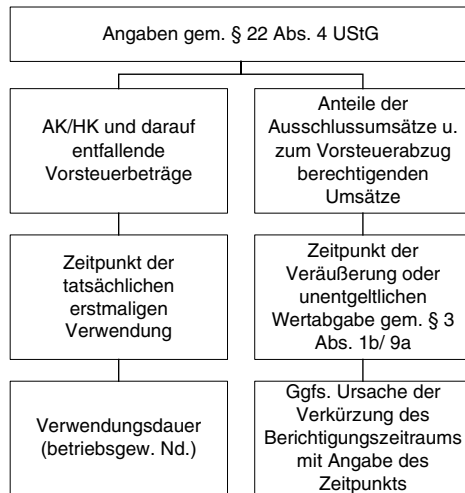
Landwirt L erwirbt im Januar des Jahres 01 einen Mähdrescher zum Preis von 200.000 EUR zzgl. 32.000 EUR USt. Er verwendet die Maschine zunächst zu 90% im gewerblichen Unternehmensteil und zu 10% im landwirtschaftlichen Teil (§ 24 UStG).

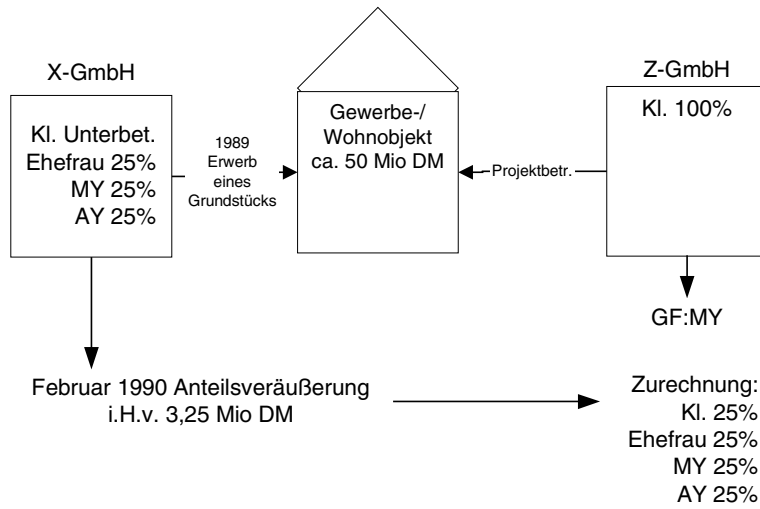
In 2002 ändert sich das Nutzungsverhältnis in 50% zu 50%.

### Lösung

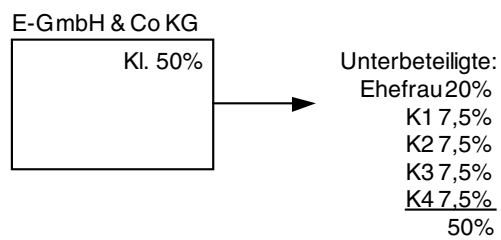
In 2001 kann L 28.800 EUR (90% von 32.000 EUR) als Vorsteuer abziehen. In den Jahren 2002 bis 2005 sind jeweils 2.600 EUR (40% von 6.400 EUR) nach § 15 a Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 UStG zurückzuzahlen.







### Ausgangssituation



**Dezember 1971**

- Einbringung des KG-Anteils in die E-GmbH (Gesellschafter Kl. 50% und Herr K. 50%) zum Teilwert
- Zurechnung des Einbringungsgewinns anteilig auf Unterbeteiligte

**November 1973**

- Notarielle Bekräftigung des Ursprungsvertrags und Klarstellung, dass sich die Unterbeteiligungen nunmehr auf die Anteile des Kl. an der E-GmbH beziehen

**Dezember 1975**

- Erhöhung des Stammkapitals der E-GmbH aus Gesellschaftsmitteln
- Verzicht des Kl. auf seine Widerrufsrechte

**Juni 1981**

- Stille Beteiligung der GmbH-Gesellschafter an der E-GmbH i.H.v. 1 Mio DM (Erhöhung bis 1983 auf 3 Mio DM)

**Dezember 1981**

- Vereinbarung mit den Unterbeteiligten, dass deren Rechte auch den Anteil des Kl. an der stillen Gesellschaft umfassen

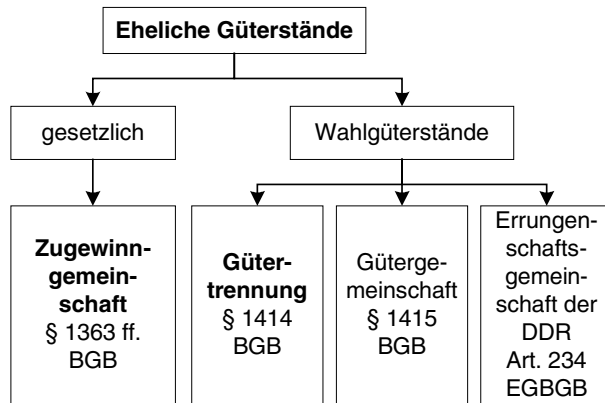
**April 1984**

- Einbringung der GmbH-Beteiligung und der stillen Gesellschaft in eine E-Holding GmbH (EH-GmbH) zum Zeitwert
- Notarielle Vereinbarung mit den Unterbeteiligten, dass sich ihre Beteiligung auch auf die Anteile der EH-GmbH erstrecken (einschl. freier Rücklagen und Darlehenskonto)

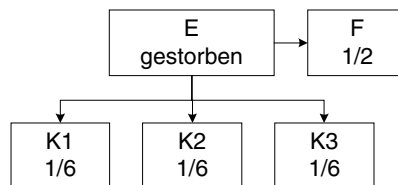
## wirtschaftliches Eigentum

- **Übertragung des Gewinnbezugsrechts**
- **Einräumung des Stimmrechts** oder eine **Stimmrechtsbindung** des zivilrechtlichen Gesellschafters an die Interessen des Erwerbers
- **tatsächlicher Vollzug** der getroffenen Vereinbarungen

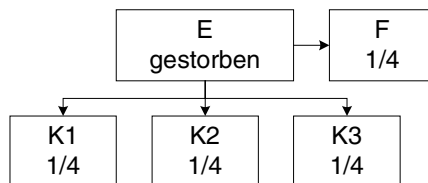




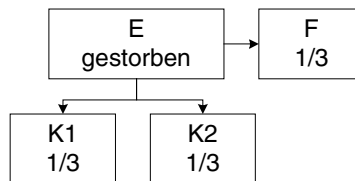
### Zugewinn-gemeinschaft



## Gütertrennung



## Gütertrennung (1 – 2 Kinder)



**Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichsanspruches**

§ 5 Abs. 1 ErbStG  
(erbrechtliche Lösung)

- pauschaler Zugewinn-  
ausgleich von Todes  
wegen § 1371 Abs. 1 BGB
- fiktiver Ausgleichsan-  
spruch gekürzt im  
Verhältnis der Steuerwerte

§ 5 Abs. 2 ErbStG  
(güterrechtliche Lösung)

- Zugewinnausgleich unter  
Lebenden
- rechnerischer Zugewinn-  
ausgleich von Todes  
wegen, § 1371 Abs. 2  
BGB
- im Todesfall Abzug mit  
dem Nennwert

**Beispiel**  
**- Teil 1 -**

	EM	EF
Verkehrswert Endvermögen	2,2 Mio. €	500.000 €
Steuerwert Endvermögen	1,1 Mio. €	500.000 €
Indiziertes Anfangsvermögen	200.000 €	0,0 €
<b>Zugewinn</b>	<b>2,0 Mio. €</b>	<b>500.000 €</b>

## Beispiel - Teil 2 -

### 1. Güterrechtliche Lösung nach § 5 Abs. 2 ErbStG:

Ausgleichsforderung  
der EF (steuerfrei)  $\frac{1}{2} \text{ v. } (2.000.000 - 500.000) = 750.000 \text{ €}$

### 2. Erbrechtliche Lösung nach § 5 Abs. 1 ErbStG (Fiktiver Zugewinnausgleich):

Fiktiver Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch: 750.000 €

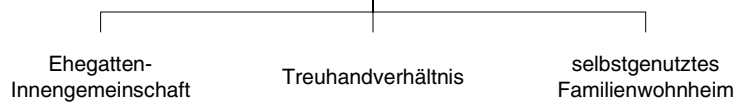
Verhältnis Steuerwert/Verkehrswert: 1,1 Mio. € / 2,2 Mio. € = 0,5

Kürzung gem. § 5 Abs. 1 ErbStG:  $\frac{1}{2} \text{ v. } 750.000 \text{ €} = 375.000 \text{ €}$

## BFH - Entscheidungen

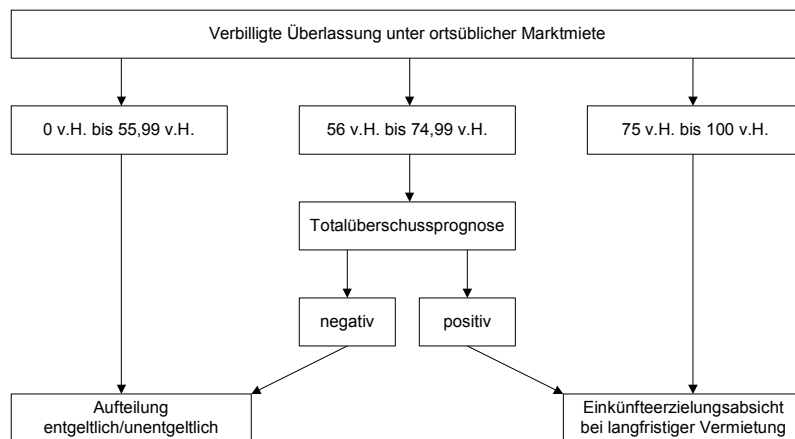
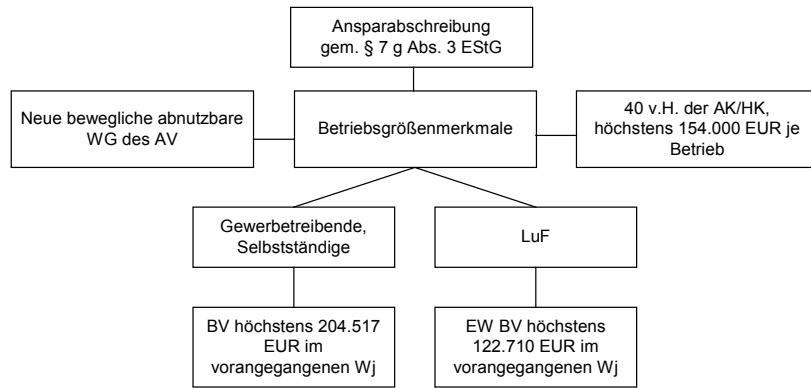
1. Zuwendungen an den Ehepartner unter Anrechnung auf dessen Zugewinnausgleichsanspruch ohne Beendigung des Güterstands (sog. **Fliegender Zugewinnausgleich**)
2. Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs unter Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft und dessen anschließender Wiedereinführung (sog. **Güterstandsschaukel**)
3. **Ermittlung** des steuerfreien **fiktiven Zugewinnausgleichs** nach § 5 Abs. 1 ErbStG **bei Vorschenkungen**

Alternativen zum Zugewinnausgleich



**§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG n.F.**

*„Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 vom Hundert betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.“*



## Aufwändig gestaltete/ausgestaltete Wohnung

- die nach §§ 42 bis 44 der II. BV ermittelte **Wohnfläche** der vermieteten Wohnung **250 qm übersteigt** oder
- eine **Schwimmhalle** vorhanden ist oder
- besonders gewichtige objektive **Gestaltungs- oder Ausstattungsmerkmale** für ein **persönliches Wohnbedürfnis** des Wohnungsinhabers vorliegen, aufgrund derer ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt.

